

## Kontrollen auf Einhaltung von allgemeinverbindlichen Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV)

Die Geschäftsstelle der ZPK stellt bei Kontrollen immer wieder kleine Flüchtigkeitsfehler, aber auch mal entgangene geldwerte Leistungen fest. Auf was sollten die Arbeitgeber besonders achten?

Die ZPK empfiehlt immer wieder die Bestimmungen nachzulesen. Bei Fragen und Unklarheiten steht die ZPK auch gern zur Verfügung. Hier einige Tipps, auf was besonders geachtet werden soll:

<b>Arbeits-/Stundenrapporte:</b>	Über Arbeitsstunden ist immer Buch zu führen. Die Rapporte müssen nachvollziehbar sein. Nicht nur Totalstunden erfassen, sondern auch die Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende und Pausen erfassen. Achtung: Sonn-/Feiertagsarbeiten und Nacharbeiten haben zwingend Lohnzuschläge zur Folge.
<b>Arbeitsverträge:</b>	Schriftlichkeit und Aufführung der Mindestpunkte nach GAV.
<b>Deklarationen:</b>	Deklarationen (Ein- & Austritte, Pensumsänderungen usw.) müssen vom Arbeitgeber bis Ende eines Mutationsmonats bei der ZPK vorgenommen werden.
<b>Ferien:</b>	Je nach Branche unterschiedlich. Achtung: ab dem 49. Geburtstag können mehr Ferien gelten.
<b>Lohnabrechnungen, Übersichtlichkeit:</b>	Sämtliche Zuschläge und Abzüge müssen separat in den Lohnabrechnungen aufgeführt und dürfen nicht kumuliert werden.
<b>Lohnzuschläge:</b>	Jede Branche hat andere Ansätze für Lohnzuschläge wie z.B. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterzuschläge* beim Stundenlohn. Diese werden auf den Grund-/Basislohn berechnet und können sich per 1. Januar oder per 1. April jeweils ändern.
<b>Überstunden:</b>	Dürfen nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden (ausserordentlicher Arbeitsanfall). Kompensation 1:1 möglich oder evtl. sogar Lohnzuschlag nötig.
<b>13. Monatslohn / Gratifikation:</b>	Die Höhe ist branchenspezifisch unterschiedlich festgelegt. Beim Stundenlohn wird der Betrag vom Total von Grund-/Basislohn + Feiertags- + Ferien- + Schlechtwetterzuschläge* berechnet.

\* Schlechtwetterzuschläge von 2% gelten nur für Spengler und Baumeister/Pflasterer

Verstöße gegen ave-Bestimmungen können Konventionalstrafen nach sich ziehen und entsprechend auch hoch ausfallen. Die ZPK empfiehlt den Betrieben, sich speziell vor dem 1. Januar oder dem 1. April über Änderungen zu informieren und die GAV-Konformität ab und zu mal zu überprüfen. Dazu gibt es auch Info- und Merkblätter auf der ZPK-Homepage. Bei Fragen steht die ZPK gern zur Verfügung.

Informationen können auf der Homepage [www.zpk.li](http://www.zpk.li) kostenlos eingeholt und heruntergeladen werden.

